

# Stellungnahme

## Rechtsverordnung zur Bestimmung kritischer Anlagen (Kritisverordnung / KritisV)

Das Bundesinnenministerium hat zum Schutz kritischer Infrastrukturen den Entwurf einer Rechtsverordnung vorgelegt, die den Anwendungsbereich des Kritis-Dachgesetzes (KRITIS-DachG) durch Verweise auf kritische Anlagen und kritische Dienstleistungen sowie den Anwendungsbereich des BSIg durch Bestimmung der Adressaten von Verpflichtungen für Betreiber kritischer Anlagen regelt (vgl. § 4 Abs. 3 i.V.m. § 5 Abs. 1 KRITISDachG). Die KritisV soll mit Inkrafttreten die geltende BSI-KritisV aufheben. Der vorgelegte Entwurf der KritisV ist stark an der aktuellen BSI-KritisV angelehnt, insbesondere was die derzeitige Schwelle von 500 000 zu versorgenden Einwohnern als Regelschwellenwert anbelangt. Anpassungen erfolgen insbesondere bezüglich europarechtlicher Vorgaben zum Anwendungsbereich der CER-Richtlinie und der delegierten Verordnung der Kommission über eine Liste wesentlicher Dienste (EU) 2023/2450.

### Vorbemerkungen

Wasser ist weit mehr als ein bloßer Bestandteil unseres täglichen Lebens – es ist die unverzichtbare Grundlage gesellschaftlicher Entwicklung und wirtschaftlicher Prosperität. Angesichts drängender Notwendigkeit für Klimafolgenanpassung und geopolitischer Herausforderungen muss die **Wasserwirtschaft als strategischer Wirtschaftsfaktor** und als wesentlicher Schlüsselsektor für nationale Sicherheit betrachtet werden. Nur durch den Ausbau einer resilienten wasserwirtschaftlichen Infrastruktur können wir den Anforderungen einer sich wandelnden Umwelt und den Risiken globaler Instabilität begegnen.

Die DWA unterstützt und fördert deshalb die Ziele von KRITIS-DachG und der NIS2-Umsetzung, die kritische Infrastruktur, zu der wesentliche Teile der Wasserwirtschaft gehören, resilienter zu gestalten. Die Hauptlast dabei schultern die Kommunen und die kommunalen Betriebe. Hier wird immer deutlicher, dass diese mit den zunehmenden Herausforderungen und Aufgaben an die Grenze ihrer personellen und finanziellen Leistungsfähigkeit kommen. Der Erfolg aller Bemühungen um die Steigerung der Resilienz für die Kernaufgaben der Daseinsvorsorge wird deshalb auch gerade davon abhängen, dass die **Finanzierung für die Aufgabenerfüllung gesichert** wird. Eine Finanzierung allein über die Nutzungsentgelte für die öffentlichen Einrichtungen stößt bei diesen neuen und zusätzlichen Herausforderungen vielfach an Grenzen. Gute Ansätze sind mit dem Sondervermögen auf dem Weg. Es muss aber zur Steigerung der Resilienz z.B. gegen Naturgefahren auch die Gemeinschaftsaufgabe für die Klimafolgenanpassung im Grundgesetz auf den Weg gebracht werden. Nur mit dem richtigen kommunalen Empowerment werden sich die notwendigen Verbesserungen, zu denen auch die sinnvolle perspektivische Absenkung der Regelschwellen für den Anwendungsbereich in der KritisV gehört, praxistauglich umsetzen lassen.

Ein weiterer zentraler Punkt für die schlanke und effiziente Erreichung der Ziele von KRITIS-DachG und der NIS2-Umsetzung im BSIG ist das **Instrument der technischen Selbstverwaltung**, die bislang -gerade in der Wasserwirtschaft- bereits wichtige Beiträge bei der Umsetzung von Resilienzmaßnahmen geleistet hat und noch leistet. Beispielhaft sei der Branchenstandard B3S Wasser/Abwasser von DVGW und DWA im Bereich der IT-Sicherheit genannt. Auch im Bereich der physischen Sicherheit beabsichtigen die Verbände mit ihrem Expertennetzwerk aus allen betroffenen Fachkreisen und ihrer technischen Expertise ihre Verantwortung bei der Definition von sektorspezifischen Mindestanforderungen und branchenspezifischen Resilienzstandards in der Wasserwirtschaft wahrzunehmen. Die DWA ist als technisch-wissenschaftliche Organisation, die nach den Grundsätzen der Vereinigung ihr Regelwerk im Interesse der Allgemeinheit erarbeitet, kein Branchenverband im klassischen Sinne, sieht sich aber nach dem Sinn und Zweck des Gesetzentwurfs als Branchenverband nach dem BSIG und dem KRITIS-DachG. Die Möglichkeit, Branchenstandards i.d.S. aus der Praxis für die Praxis von übergreifend besetzten Fachgremien zu erarbeiten, ist ein sinnvoller Weg für eine technologieneutrale und effektive Regulierung und passgenaue Hilfestellungen für die Betriebe. Aber auch diese Arbeit will finanziert werden. Gemeinnützige Vereinigungen wie die DWA decken mit den Erlösen aus den Publikationsverkäufen die Kosten für die Weiterentwicklung der Standards und arbeiten nicht gewinnorientiert. Regelungen wie § 30 Abs. 8, Satz 3 BSIG und § 14 Abs. 2, Satz 3 KRITIS-DachG, wonach die Verbände gezwungen werden, ihre Branchenstandards auf der Internetseite der Behörden bereitzustellen, schaffen neue Finanzierungsfragen oder drängen im Zweifel die Verbände aus dieser Arbeit. Dabei hilft die neuerdings kostenfreie Eignungsfeststellung durch die Behörden wenig. Zudem ist noch völlig unklar wie weit diese Veröffentlichungspflicht reicht oder wie extensiv der Begriff „Branchenstandard“ auszulegen ist. In der Konsequenz könnten für die Branchenstandards der Verbände zukünftig möglicherweise kein Antrag zur Eignungsfeststellung mehr gestellt werden.

Ohnehin entsteht bei vielen Verbänden nicht zuletzt durch die Beschlüsse der Ministerpräsidentenkonferenz u.a. zur Streichung von Verweisen auf den Stand der Technik in der föderalen Modernisierungsagenda aktuell der Eindruck, dass die Politik von Bund und Ländern die technische Regelsetzung und Normen im Allgemeinen geringschätzt und in erster Linie als Bürokratietreiber betrachtet. Eine Einschätzung, die weder fundiert wäre noch mit der Sichtweise von Industrie und vielen Vollzugsbehörden überein gebracht werden könnte. In jedem Fall gefährdet ein undifferenziertes Vorgehen die schlanke und effizient Regulierung.

Eine praxistaugliche, effiziente und flächendeckende Erhöhung der Resilienz kritischer Infrastrukturen wird ohne die technische Selbstverwaltung nicht gelingen. Für den Zielbereich der KritisV sollten die § 30 Abs. 8 Satz 3 BSIG und § 14 Abs. 2 Satz 3 KRITIS-DachG angepasst bzw. einschränkend konkretisiert werden. Dazu bietet sich u.a. auch das laufende Verfahren zum Gesetz zur Stärkung der Cybersicherheit mit Anpassungen im BSIG an.

## **Grundsätzliche Bewertung des Entwurfs der KritisV**

Für den Bereich Wasser / Abwasser ist nach aktuellem Stand keine wesentlichen Änderungen im Vergleich zu der aktuellen BSI-Kritisverordnung gegeben. Im Rechtssetzungsverfahren hatte das BMI im Bundesrat am 6. März 2026 aber bereits erklärt, im Rahmen der nach § 12 KritisV vorgesehenen Evaluierung nach zwei Jahren eine Herabsetzung des Regelschwellenwerts von 500 000 zu versorgenden Einwohnern anzugehen, um einen flächendeckenden und einheitlichen KRITIS-Schutz zu gewährleisten. Die DWA begrüßt grundsätzlich eine Herabsetzung der Regelschwellenwerte unter den vorgenannten Voraussetzungen und wirkt bei ihrer Arbeit darauf hin, dass auch

Betreiber, die nicht in den Pflichtenwendungsbereich von BSIG und KRITIS-DachG fallen, dennoch im Rahmen ihrer Möglichkeiten aktiv alle sinnvollen Resilienzerhöhungsmaßnahmen unternehmen.

## Im Einzelnen

### Zu § 1 Begriffsbestimmungen:

Insbesondere in Abgrenzung zu Betriebsführungsverträgen, die in der Wasserwirtschaft vorkommen, wäre eine Klarstellung zum Begriff „betreiben“ sinnvoll. Die Formulierung in § 1 Satz 3: *„Betreiben zwei oder mehr Personen gemeinsam eine Anlage, so ist jeder für die Erfüllung der Pflichten als Betreiber verantwortlich.“* passt für diese Fälle nicht ganz.

Im Bereich der Stadtentwässerungen bestehen zahlreiche Organisationsformen, wie z.B. Betriebsführungsmodelle, bei denen das Anlagevermögen ganz oder teilweise beim Abwasserbeseitigungspflichtigen verbleibt, während die operative Betriebsführung durch einen sonstigen Betriebsführer wahrgenommen wird.

Der Betriebsführer übernimmt z.B.:

- die Betriebsführung der Anlagen,
- die Stellung und Führung des Betriebspersonals,
- die Verantwortung für Leittechnik und Prozesssteuerung,
- die Organisation von Instandhaltung und Entstörungsmanagement,
- die Umsetzung von Informationssicherheits- und Sicherheitsmaßnahmen,
- die operative Steuerung der technischen Abläufe

### Zu § 3

Der Entwurf enthält ausweislich der Begründung zu § 3 des Verordnungsentwurfs (bisher) keine Änderungen im Sektor Wasser.

Zwar geht aus dem Wortlaut des § 3 Abs. 1 Nr. 1 zunächst hervor, dass die Versorgung der Allgemeinheit mit Trinkwasser adressiert sein soll. Bei der konkreten zugehörigen Begriffsdefinition der „Gewinnungsanlage“ in Anlage 2 Teil 1 1.1 wird aber ein offenerer Wortlaut gewählt, wonach u.a. Stauanlagen (also u.a. auch Talsperren) „zur Gewinnung, Bevorratung oder Bewirtschaftung von Oberflächenwasser“, ohne Eingrenzung auf den Nutzungszweck Trinkwasserversorgung, adressiert werden.

Eine Zusammenschau der genannten Vorschriften dürfte aber im Wege der Auslegung unseres Erachtens ergeben, dass ausschließlich Trinkwassertalsperren und nicht auch Brauchwassertalsperren von der Kritis-VO erfasst werden. Dieses Auslegungsergebnis erscheint auch sachgerecht. Ggf. sollte eine geeignete Klarstellung geprüft werden.

### **Zu den Schwellenwerten:**

Das Thema rund um das Herabsetzen der Schwellenwerte bedeutet auf Betreiberseite eine gewisse Planungsunsicherheit, da sich die Höhe der Schwellenwerte direkt auf die Größe des Geltungsbereiches auswirkt. Viele Betreiber haben die Anlagen, die unter die benannten Anlagenkategorien fallen, jedoch unterhalb der Schwellenwerte liegen. Eine Anpassung des Geltungsbereiches und somit eine maßgebliche Anpassung des Informationssicherheitsmanagementsystems bedeutet regelmäßig großen Aufwand. Ein Herabsetzen der Schwellenwerte sollte daher mit einem angemessenen Vorlauf bzw. möglichst frühzeitig angekündigt werden, damit sich Betreiber entsprechend darauf vorbereiten können.

Hennef, den 11.06.2026

#### **DWA**

Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.  
Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef  
Tel.: + 49 2242 872-0  
Fax: + 49 2242 872-8250  
E-Mail: [info@dwa.de](mailto:info@dwa.de)  
[www.dwa.de](http://www.dwa.de)

Lobbyregister: R001008

EU-Transparenzregister: 227557032517-09